

30. Kann nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück im Wege der Ersitzung ein dingliches Recht erworben werden?

VII. Civilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1902 i. S. kathol. Kirchengemeinde in Sch. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. VII. 299/02.

I. Landgericht Lissa.

II. Oberlandesgericht Posen.

Das Reichsgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht bejaht.

Gründe:

„Die Revision ist lediglich auf die Ausführung gestützt, daß eine Grunddienstbarkeit an einem in der Nutznießung des Pfarrers stehenden Kirchengrundstück nicht erworben werden könne, da durch § 91 A.L.R. I. 21 der Erwerb von Rechten an einer Sache im Wege der Ersitzung so lange ausgeschlossen sei, als sie im Nießbrauche eines anderen stehe. Diese Ansicht trifft indes, wie bereits das Obertribunal in der Plenarentscheidung vom 6. Oktober 1863,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 50 S. 1 ff.; Striethorst, Archiv Bd. 53 S. 79,

und in Übereinstimmung mit ihm das Berufungsgericht angenommen hat, deshalb nicht zu, weil nach § 521 A.L.R. I. 9 gegen den Verwalter zum Nachteil des Gutseigentümers eine Verjährung angefangen und fortgesetzt werden kann, und nach § 778 A.L.R. II. 11 Pfarrgüter nicht nur in der Nutznießung, sondern auch in der Verwaltung des Pfarrers stehen. Was gegen diese Annahme vorgebracht worden ist, erscheint nicht stichhaltig. Wie bereits das Obertribunal,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 50 S. 12,

dargelegt hat, läßt sich dem § 521 A.L.R. I. 9 nicht entnehmen, daß er sich nur auf den vertragsmäßigen Verwalter beziehe, und jedenfalls ist ein Grundsatz des Inhalts, daß gegen einen durch das Gesetz bestellten Verwalter eine Erstzung zum Nachteil des Eigentümers nicht angefangen werden könne, im Allgemeinen Landrecht nicht enthalten. Daß der Pfarrer wirklicher, und zwar alleiniger, Verwalter des Pfarrgutes ist, ergeben mit positiver Bestimmtheit die §§ 778 und 779 A.L.R. II. 11, namentlich letzterer, der dem Kirchenvorstande nur die Beaufsichtigung über die Verwaltung des Pfarrers in Ansehung der Widmutsstücke überträgt, während sonst regelmäßig nach dem Landrecht (§ 621 a. a. D.) ihm die Verwaltung des Kirchengutes zusteht. Ebenso erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Verwaltung des Pfarrers nicht etwa lediglich einen Ausfluß seines Nießbrauchsrechtes bildet, sondern daß sie neben diesem Rechte selbständige Bedeutung besitzt und daher auch weiter reicht als das Nutznießungsrecht, soweit es sich um die aus diesem entfließenden Verwaltungsbefugnisse handelt. Infolgedessen ist der Grund, den Svarez für die Vorschrift des § 91 a. a. D. angab (v. Rumpff, Jahrbücher Bd. 41 S. 64), nämlich der, daß kein usufructuarius die Macht habe, zum Nachteil der Substanz etwas committendo oder omittendo vorzunehmen, auf den Pfarrer als Verwalter nicht anwendbar. Endlich ist auch die bereits von dem Obertribunal angestellte Erwägung nicht von der Hand zu weisen, daß anderenfalls — nämlich falls eine solche gänzliche Abschließung des Pfarrgutes gegen jede Erstzung wirklich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben sollte — eine so wichtige Einschränkung des im § 629 A.L.R. I. 9 enthaltenen allgemeinen Grundsatzes, wonach auch gegen Kirchen (b. h. Kirchengemeinden) die Verjährung stattfindet, allem Vermuten nach doch irgendwo zum Ausdruck gebracht sein würde.

Die Erfindung der von den Widerklägern geltend gemachten Wegegerechtigkeit war hiernach auch in dem von dem Berufungsrichter nicht festgestellten, sondern nur unterstellten Fall, daß das belastete Grundstück zum Pfarrvermögen gehöre, zulässig.“ . . .